

DISZIPLINARKAMMER BEI DEM
VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 20 DK 5065/03(V)



EINGEGANGEN
EG
15. April 2004

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Amtrats Rudolf Schmenger,
Schießmauerstraße 42a, 64584 Biebesheim,

- Antragsteller -

Verteidiger:

Rechtsanwälte Schwammborn, Nolte, Strömer, Junghanss,
Saalgasse 10, 60311 Frankfurt am Main

g e g e n

das Land Hessen,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main,
Az.: P 1061 B - 430.01/02 - Lz II 4.01

- Antragsgegner -

w e g e n

Missbilligung

hat die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main unter Mitwirkung von

VG-Präsident Dr. Stahl	als Vorsitzender,
Magistratsdirektor Schmidt	als rechtskundiger Beisitzer,
Technischer Oberamtsrat Klingberg	als Laufbahnbeisitzerin

am **07.04.2004** beschlossen:

Die Disziplinarverfügung des Vorstehers des Finanzamts Frankfurt am Main V vom 25.03.2003 und die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten vom 01.08.2003 werden aufgehoben.

Die Kosten des gerichtsgebührenfreien Verfahrens hat der Dienstherr zu tragen.

GRÜNDE

I.

Der am 05.05.1961 geborene Beamte steht als Amtsrat im Dienste des Landes Hessen. Mit Verfügung vom 25.03.2003 sprach ihm der Vertreter des Finanzamts Frankfurt am Main V eine schriftliche Missbilligung aus. Diese lautet:

"Sehr geehrter Herr Schmenger,

wie Sie aus der Einstellungsverfügung vom 25.03.2003 - Pers. Schmenger - FAV ersehen können, habe ich das Disziplinarverfahren gegen Sie wegen der darin aufgeführten Vorwürfe gemäß Ziffern 1 bis 5 nach § 23 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative HDO eingestellt.

Ungeachtet dessen haben Sie mich durch das ungenügende Ausfüllen des Wochendienstplanes vom Sachgebiet XIX am 19.11.2002, weil sich daraus die Veranlassung oder der Zweck Ihrer Abwesenheit nicht ergibt (Vorwurf gemäß Ziffer 3) eines Dienstvergehens nach § 70 Satz 1 und 2 sowie § 69 Satz 3 HBG schuldig gemacht. Wegen dieses dienstlichen Verhaltens spreche ich Ihnen meine

Missbilligung aus.

Ich weise Sie nachdrücklich darauf hin, dass im Wiederholungsfall einer Verletzung Ihrer beamtenrechtlichen Pflichten eine nochmalige Einstellung eines Disziplinarverfahrens nicht in Betracht kommt, Sie vielmehr mit Disziplinarmaßnahmen nach § 5 HDO zu rechnen haben, die bis zur Entfernung aus dem Dienst reichen können. Ich gehe davon aus, dass es künftig Ihrerseits nicht mehr zu weiteren Störungen des Ihnen bislang entgegengebrachten Vertrauens kommen wird.

Ihrem Verteidiger habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens unmittelbar übersandt."

Mit Verfügung vom selben Tage hat der Vorsteher des Finanzamts mit einer etwa 4 Seiten umfassenden Darstellung gegen den Beamten eingeleitete Vorermittlungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 2. alt. HDO eingestellt. Während letztere Verfügung die Rechtsmittelbelehrung enthielt, dass gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde eingelegt werden könne, enthielt die Verfügung die Missbilligung betreffend keine Rechtsmittelbelehrung. Der Beamte (Antragsteller) hat gegen beide Verfügungen Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde gegen die Missbilligung hat der Oberfinanzpräsident bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit Beschwerdeentscheidung vom 01.08.2003 - dem Beamten gegen Empfangsschein am 06.08.2003, dem Bevollmächtigten des Beamten gegen Zustellungsurkunde am 05.08.2003 zugestellt - zurückgewiesen, die Beschwerde des Beamten gegen die Einstellungsverfügung hat er mit Beschwerdeentscheidung vom selben Tage, die gleichzeitig zugestellt wurde, als unzulässig verworfen, da die Einstellungsverfügung keinen beschwerdefähigen Inhalt zum Gegenstand habe.

Gegen beide Beschwerdeentscheidungen hat der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragt. Den Antrag hat er hinsichtlich der Einstellungsverfügung mit Schreiben vom 16.12.2003 zurückgenommen. Dieses Verfahren hat die Disziplinarkammer mit Beschluss vom 29.12.2003 - 20 DK 5056/03(V) eingestellt.

Den Antrag wegen der Missbilligung hat der Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 27.01.2004 näher begründet, Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt und das Ge-

richt gebeten, die Ehre des Beamten wiederherzustellen und die Missbilligung aufzuheben.

Der Beamten lässt unter anderem vortragen, die Missbilligung füge sich ein in ein Geflecht von Maßnahmen gegen ihn, das die typischen Merkmale eines "Mobbing" oder "Bossing" trage. Ein schuldhaftes Verhalten hinsichtlich des erhobenen Vorwurfs könne ihm nicht vorgeworfen werden, was im einzelnen dargelegt wird.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen und trägt vor, er halte an seiner Entscheidung über die Beschwerde des Beamten gegen die Missbilligung fest.

Im einzelnen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der zu den Akten gereichten Unterlagen (3 geheftete Behördenvorgänge und die Personalakte), die sämtlich Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

II.

Der gemäß §§ 27 Abs. 3, 112 c HDO zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg, weil Disziplinarverfügung und Beschwerdeentscheidung nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Das gilt zunächst für die Verfügung vom 25.03.2003, weil sie dem erforderlichen Begründungszwang nicht gerecht wird. Eine Disziplinarverfügung - nichts anderes gilt für eine schriftliche Missbilligung - muss eine genaue Schilderung des Sachverhalts, eine Beschreibung der Schuldform (vorsätzlich oder fahrlässig; vgl. Claussen/Janzen, BDO, Kommentar, 8. Auflage 1996, § 30 Rdnr. 2b: "Es muss insbesondere ersichtlich sein, ob es sich bei der Verfehlung um eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Pflichtverletzung handelt"), die Angabe der verletzten Pflichten und die Begründung der Art und Höhe der Maßnahme enthalten. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die Maßnahme auf Beschwerde des Beamten ohne weiteres aufzuheben (vgl. Köhler/Ratz, BDO, Kommentar, 2. Auflage, 1994, § 30 Rdnr. 1; Fürst, GKÖD, Teil 3, Disziplinarrecht, Stand 1987, § 30 Rdnrn. 30 ff.).

Die schriftliche Missbilligung enthält schon keine Auseinandersetzung mit der Schuldform, sondern spricht nur allgemein davon, dass der Beamte sich eines Dienstverge-

hens nach § 70 Satz 1 und 2 sowie § 69 Satz 3 HBG "schuldig gemacht" habe. Soweit durch den Klammerzusatz "Vorwurf gemäß Ziffer 3" auf die ausführlich begründete Einstellungsverfügung hingewiesen werden sollte, ist festzustellen, dass dort zwar davon gesprochen wird, dass "zumindest von Fahrlässigkeit" auszugehen ist. Ein Hinweis auf die Ausführungen in der Parallelverfügung, an dem es im übrigen schon fehlt, wäre aber deshalb nicht weiterführend, weil die Verfügung die Missbilligung betreffend aus sich heraus verständlich und selbständig begründet werden musste. Unzulässig ist es, zur näheren Konkretisierung des Geschehens auf Akten (jedweder Art auch solche, die Gegenstand des Verfahrens waren) Bezug zu nehmen. Das gilt auch für Aktenteile, selbst wenn sie der Beamte abschriftlich besäße (Fürst, a.a.O., § 30 Rdnr. 31; Claussen/Janzen, a.a.O., § 30 Rdnr. 2 a).

Des weiteren krankt die Verfügung daran, dass es an jeglichem zum Ausdruck gekommenen eigenen Ermessen des Dienstvorgesetzten fehlt (vgl. § 3 HDO), weshalb eine Missbilligung ausgesprochen wurde, diese also geboten war, und von einer anderen Maßnahme abgesehen wurde, und damit zudem überprüfbar war, ob das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt worden ist (vgl. Claussen/Janzen, a.a.O., § 30 Rdnr. 2 d). Auch wäre es erforderlich gewesen, das Verhalten des Beamten unter die genannten gesetzlichen Tatbestände des HBG zu subsumieren, was bedeutet, dass die bloße Benennung der Vorschriften unzureichend ist.

Diese Mängel der Verfügung sind auch durch die Beschwerdeentscheidung vom 01.08.2003 nicht geheilt worden. Eine Heilung hinsichtlich der Feststellung der Schuldform ist schon deshalb nicht erfolgt, weil auch die Beschwerdeentscheidung lediglich die Feststellung trifft, dass der Beamte "schuldhaft" gehandelt hat, ohne sich mit der Schuldform auseinander zu setzen. Was die fehlenden Ermessenserwägungen betrifft, so werden zwar Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung gemacht, diese können aber eine Heilung deshalb nicht herbeiführen. Das Fehlen jedes eigenen Ermessens des erlassenden Dienstvorgesetzten ist deshalb nicht wirksam nachholbar, weil damit dessen originäre Erstzuständigkeit umgangen würde (vgl. Köhler/Ratz, a.a.O., § 31 Rdnr. 18; Fürst, a.a.O., § 31 Rdnr. 104: "Auch eine unbegründete Disziplinarverfügung ist unwirksam").

Fehlen bereits zwei unverzichtbare Voraussetzungen einer wirksamen Disziplinarverfügung, so kommt es nicht mehr darauf an, dass der Sachverhalt des Dienstvergehens

substantiiert mit seinen einzelnen Tatumständen in der Beschwerdeentscheidung (erstmals) wiedergegeben wird (vgl. Fürst, a.a.O., § 30 Rdnr. 31).

Weisen sowohl Disziplinarverfügung wie Beschwerdeentscheidung den Mangel der Feststellung der Schuldform auf und war das Fehlen jeden eigenen Ermessens des Dienstvorgesetzten in der Ausgangsverfügung nicht heilbar, so führt dies zur Aufhebung beider Entscheidungen. Damit war es nicht (mehr) Sache der Disziplinarkammer, den von den Beteiligten im einzelnen vorgetragenen Aspekten nachzugehen, insbesondere erübrigte es sich, zur weiteren Aufklärung der Vorgänge Beweis zu erheben und mündliche Verhandlung anzuberaumen, wie es § 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HDO grundsätzlich zulassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 107 Abs. 1, 105 Abs. 1 Satz 2, 3 HDO mit der Maßgabe, dass der Dienstherr die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Gemäß § 102 Abs. 1 HDO werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Entscheidung ist endgültig und damit unanfechtbar (§§ 27 Abs. 4 Satz 4, 112 c HDO).

Dr. Stahl

Ausgefertigt:
Frankfurt am Main, 13.04.2004

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle